

## Verordnung über Kinder- und Jugendheime

vom 21. September 1999 (Stand 1. Januar 2020)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 3 und 13 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977<sup>1</sup>

und

in Anwendung von Art. 53 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juli 1942<sup>2</sup>

als Verordnung:<sup>3</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen\*

(1.)

#### Art. 1\* Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für Einrichtungen der Heimpflege, die dazu bestimmt sind:

- a) wenigstens vier Minderjährige tags- und nachts-über aufzunehmen;
- b) wenigstens sechs Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zu betreuen.

<sup>2</sup> Für anerkannte Sonderschulen mit Internatsbetrieb und für private Einrichtungen nach der Gesundheitsgesetzgebung bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

<sup>3</sup> Auf die kantonalen Spitäler und das Jugendheim Platanenhof wird diese Verordnung nicht angewendet.\*

#### Art. 2\* Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Das Amt für Soziales erteilt die Betriebsbewilligung, wenn:

- a) die bundesrechtlichen Voraussetzungen der Bewilligung erfüllt sind;

---

1 EidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

2 sGS 911.1.

3 Abgekürzt KJV. In Vollzug ab 1. Januar 2000.

## 912.4

- b) die interne Aufsicht sichergestellt ist;
- c) die Einrichtung über ein Betriebskonzept verfügt, welches:
  - 1. das Wohl der untergebrachten Minderjährigen gewährleistet;
  - 2. Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsieht.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat bewilligt privaten Volksschulen<sup>4</sup> das Führen von Internaten in sachgemässer Anwendung von Abs. 1 dieser Bestimmung.

### Art. 3\* *Koordination*

<sup>1</sup> Die bewilligende Stelle:

- a) sorgt für die formelle Koordination der Betriebsbewilligung mit anderen erforderlichen Verfügungen;
- b) zeigt die Betriebsbewilligung der Standortgemeinde an;
- c) meldet Standortgemeinde sowie einweisenden Stellen und gesetzlichen Vertretern der aufgenommenen Minderjährigen den Wegfall der Betriebsbewilligung.

### Art. 4 *Verzeichnis der Einrichtungen*

<sup>1</sup> Das Amt für Soziales führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der bewilligten Einrichtungen der Heimpflege.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis enthält:

- a) Bezeichnung, Adresse und Zweck der Einrichtung;
- b) Angaben über Leitung, Trägerschaft und interne Aufsicht;
- c) Datum der Betriebsbewilligung.

<sup>3</sup> Das Amt für Volksschule führt das Verzeichnis für Internate von privaten Volksschulen.

## II. Aufsicht

(2.)

### Art. 5\* *Meldepflicht*

<sup>1</sup> Die Leitung der Einrichtung meldet dem Amt für Soziales:

- a) den Wechsel der Leitung<sup>5</sup> und Änderungen in Trägerschaft und interner Aufsicht;
- b) Änderungen der Verhältnisse und besondere Vorkommnisse;<sup>6</sup>
- c)\* ...

---

4 Art. 116 VSG, sGS 213.1.

5 Art. 16 der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

6 Art. 18 der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

Art. 6\*      *Aufsichtspflicht der Behörde*  
                   *a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Das Amt für Soziales:

- a) beaufsichtigt die Einrichtungen nach den bundesrechtlichen Vorschriften;
- b) koordiniert die Aufsicht mit anderen Fachstellen, die Aufsichtsfunktionen wahrnehmen;
- c) arbeitet mit einweisenden Stellen und gesetzlichen Vertretern der untergebrachten Minderjährigen zusammen;
- d) kann für einzelne Aufsichtsfunktionen Standortgemeinde und geeignete Fachleute beiziehen.

Art. 7            *b) Verfahren*

<sup>1</sup> Das Amt für Soziales übt die Aufsicht insbesondere durch angemeldete und unangemeldete Besuche aus.

<sup>2</sup> Es hält das Ergebnis der Besuche in einem schriftlichen Bericht fest und stellt diesen der Einrichtung und der Standortgemeinde zu.

Art. 8\*            *c) Massnahmen*

<sup>1</sup> Das Amt für Soziales verfügt die Behebung von Mängeln oder stellt der zuständigen Behörde Antrag.

<sup>2</sup> Es informiert einweisende Stellen und gesetzliche Vertreter, wenn das Wohl der untergebrachten Minderjährigen gefährdet ist.

<sup>3</sup> Das Recht und die Pflicht, Strafanzeige zu erstatten, richten sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung<sup>7</sup>.

Art. 8<sup>bis</sup>\*      ...

Art. 9            *Internate von privaten Volksschulen*

<sup>1</sup> Der Bezirksschulrat beaufsichtigt die Internate von privaten Volksschulen in sachgemässer Anwendung von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung.

---

<sup>7</sup> Art. 47 und 48, sGS 962.1.

### III. Qualitätssicherung und Beratung

(3.)

#### Art. 10 *Heimorgane* a) *Betreuungsqualität*

<sup>1</sup> Die Einrichtung stellt die Betreuungsqualität sicher und sorgt für eine zweckmäßige Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Amt für Soziales alle zwei Jahre Bericht. Private Volksschulen mit Internaten richten den Bericht an den Bezirksschulrat.

#### Art. 11\* *b) Beratung*

<sup>1</sup> Die interne Aufsichtsstelle berät einweisende Stellen, aufgenommene Minderjährige, deren Angehörige und gesetzliche Vertreter sowie Personal und Leitung der Einrichtung in Fragen der Betreuung und der gegenseitigen Zusammenarbeit.

#### Art. 12 *Amt für Soziales*

<sup>1</sup> Das Amt für Soziales:

- a) unterstützt die Einrichtungen beim Erkennen von Mängeln und gibt Hinweise zu deren Behebung;
- b) weist die Einrichtungen auf fachkundige Beratungsangebote für die Beseitigung von Mängeln und zu Fragen der Betreuungsqualität hin;
- c) beobachtet die Entwicklungen in der Heimpflege, vermittelt den Einrichtungen wichtige Erkenntnisse und strebt ein bedarfsgerechtes Angebot an;
- d) fördert Massnahmen zur Fort- und Weiterbildung des Personals.

### IV. Schlussbestimmungen

(4.)

#### Art. 17 *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Einrichtungen der Heimpflege, die über eine Betriebsbewilligung nach der Pflegekinderverordnung vom 28. Februar 1978<sup>8</sup> verfügen, passen Betriebskonzept und interne Aufsicht innert zweier Jahre ab Vollzugsbeginn den Bestimmungen dieser Verordnung an.

#### Art. 18 *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird, mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 3, ab 1. Januar 2000 angewendet.

---

8 sGS 912.3.

<sup>2</sup> Art. 8 Abs. 3 wird ab Vollzugsbeginn des Strafprozessgesetzes vom 1. Juli 1999<sup>9</sup> angewendet.

---

9 Referendumsvorlage siehe ABl 1999, 1041 ff.

## 912.4

### \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	34–121	21.09.1999	01.01.2000
Gliederungstitel 1.	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 1	geändert	40–48	31.05.2005	keine Angabe
Art. 1	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 1, Abs. 3	geändert	2017-025	07.03.2017	01.01.2017
Art. 2	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 3	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 5	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 5, Abs. 1, c)	aufgehoben	2019-058	27.08.2019	01.01.2020
Art. 6	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 8	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013
Art. 8 <sup>bis</sup>	aufgehoben	40–48	31.05.2005	keine Angabe
Art. 11	geändert	48–46	04.12.2012	01.01.2013

### \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
21.09.1999	01.01.2000	Erlass	Grunderlass	34–121
31.05.2005	keine Angabe	Art. 1	geändert	40–48
31.05.2005	keine Angabe	Art. 8 <sup>bis</sup>	aufgehoben	40–48
04.12.2012	01.01.2013	Gliederungstitel 1.	geändert	48–46
04.12.2012	01.01.2013	Art. 1	geändert	48–46
04.12.2012	01.01.2013	Art. 2	geändert	48–46
04.12.2012	01.01.2013	Art. 3	geändert	48–46
04.12.2012	01.01.2013	Art. 5	geändert	48–46
04.12.2012	01.01.2013	Art. 6	geändert	48–46
04.12.2012	01.01.2013	Art. 8	geändert	48–46
04.12.2012	01.01.2013	Art. 11	geändert	48–46
07.03.2017	01.01.2017	Art. 1, Abs. 3	geändert	2017-025
27.08.2019	01.01.2020	Art. 5, Abs. 1, c)	aufgehoben	2019-058